99003031016000

Impfschaden Anerkennung

Heruntergeladen am 04.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000002549/S100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003031016000
Leistungsbezeichnung I	Impfschaden Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	Impfschäden anerkennen lassen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Impfopfer , Impfschaden
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.12.2023

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegen durch	SI 531/532 - Soziales Entschädigungsrecht
Handlungsgrundlage	§ 24 Satz 1 Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) www.gesetze-im-internet.de/sgb_14/_24.html www.gesetze-im-internet.de/sgb_14/_141.htm
Teaser	Wenn Sie durch eine Impfung eine anhaltende Gesundheitsstörung (Impfschaden) erlitten haben, können Sie Anspruch auf eine Entschädigung haben.
Volltext	Ein Impfschaden ist die gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung.
Erforderliche Unterlagen	• Nachweise über die Verabreichung der Impfung • Impfausweis • Behandlungsunterlagen
Voraussetzungen	• Sie haben eine gesetzlich vorgeschriebene oder von einer Behörde empfohlene Impfung durchführen lassen. • Sie haben von der Impfung einen Impfschaden davongetragen (dies kann grundsätzlich erst nach Ablauf von sechs Monaten angenommen werden)
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	• Sie reichen Ihren Antrag schriftlich bei der zuständigen Stelle ein. Sie können den Antrag formlos einreichen oder das bereitgestellte Formular nutzen. • Die zuständige Stelle prüft die Vollständigkeit Ihres Antrages und fordert gegebenenfalls fehlende Unterlagen oder Informationen bei Ihnen nach. • Die zuständige Stelle prüft das Vorliegen der Voraussetzungen. • Es folgt eine versorgungsmedizinische Beurteilung.

Modul	Sachverhalt
	• Die zuständige Stelle informiert Sie mit einem schriftlichen Bescheid über die Entscheidung.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer variiert im Einzelfall.
Frist	Grundsätzlich sind keine Fristen zu beachten. Um die Entschädigung ab Eintritt der Schädigung zu erhalten, müssen Sie den Antrag innerhalb eines Jahres nach der Impfung stellen.
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/themen/soziales/entschaedigung https://www.hamburg.de/fhh-permalink/115518 https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry?id=ser_ifsg https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry?id=ser_ifsg
Hinweise	Es gibt keine Besonderheiten
Rechtsbehelf	Gegen Bescheide kann Widerspruch erhoben werden.
Kurztext	• Ein Impfschaden ist die gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung. • Wer einen Impfschaden erlitten hat, kann Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) haben. • Es muss ein Antrag bei der zuständigen Stelle eingereicht werden.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)